

## Statuten des Vereins „Hakomi-Österreich“ (Stand 08.2019)

### INHALTSÜBERBLICK

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
2. Zweck des Vereins
3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Die Generalversammlung
9. Aufgabenkreis der Generalversammlung
10. Der Vorstand
11. Aufgabenkreis des Vorstands
12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
13. Der Rechnungsprüfer / Die Rechnungsprüferin
14. Das Schiedsgericht
15. Auflösung des Vereins

### 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Hakomi-Österreich – Verein für körperorientierte Psychotherapie“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 2130 Mistelbach, Oberhoferstraße 89/2/6.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 1.4. Das Rechnungsjahr erstreckt sich auf das Kalenderjahr.
- 1.5. Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

### 2. ZWECK DES VEREINS

- 2.1. Der Zweck des Vereins liegt in der **Förderung der allgemeinen (öffentlichen) Gesundheitspflege sowie in der Förderung von Forschung und wissenschaftlichem Diskurs auf dem Gebiet der körperorientierten und achtsamkeitsbasierten Psychotherapie**, sowie

der Nutzbarmachung der Ergebnisse aus einschlägiger Forschung und Praxis durch deren weitere Verbreitung. Der Verein setzt sich ein für die Förderung und Verbreitung der Hakomi-Methode, einer Form der Körperpsychotherapie, und die Stärkung der ihr zugrundeliegenden Prinzipien Einheit, Organizität, Körper-Geist-Einheit, innerer Achtsamkeit und Gewaltlosigkeit in den Bereichen Psychologie, Psychotherapie, Bildung und Erziehung, Persönlichkeitsentwicklung, Beratung und Coaching, sowie Medizin, Politik und Gesellschaft.

- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt nach seinen Statuten ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung BAO).

### 3. TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 3.1. Der Zweck des Vereines soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
- 3.1.1. Versammlungen;
  - 3.1.2. Vorträge und Informationsveranstaltungen, Veranstaltung von Symposien und Kongressen;
  - 3.1.3. psychotherapeutische und beratende Arbeit mit Menschen;
  - 3.1.4. Kooperation mit Vereinen, Verbänden, Gruppen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen;
  - 3.1.5. Mitarbeit an und Förderung von einschlägiger wissenschaftlicher Forschung, sowie deren Publikation und weitere Verbreitung;
  - 3.1.6. Organisation einer Informationsplattform und von Vernetzungsmöglichkeiten für Laien und Fachleute, die an der Hakomi-Methode interessiert sind;
  - 3.1.7. Bereitstellung und Pflege einer Vereins-Website sowie die Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen mittels elektronischer und gedruckter Medien;
  - 3.1.8. Einführungsseminare und Informationsveranstaltungen;
  - 3.1.9. Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf dem Gebiet der Psychotherapie, Beratung, Supervision, Gruppenleitung und in verwandten psychosozialen, pädagogischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder politischen Feldern, sowie von Therapie- und Selbsterfahrungsgruppen;
  - 3.1.10. Anregung, Unterstützung und Beratung bei der Bildung von Initiativen, deren Ziele mit den Vereinszielen ident sind.
- 3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Werbeeinnahmen, Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen, Organisationsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Erträge aus sonstigen für die Erreichung des Vereinszieles notwendigen Betrieben.

#### 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- 4.1. **ordentliche Mitglieder:** Das sind vom Hakomi Institute of Europe anerkannte Hakomi-Therapeuten und Hakomi-Therapeutinnen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen wollen, weiters in Ausbildung zur Hakomi-Therapeutin/zum Hakomi-Therapeuten stehende Personen.
- 4.2. **außerordentliche Mitglieder:** Das sind Personen, die den Arbeitskreis ideell und materiell unterstützen wollen, aber nicht oder noch nicht voll in die Vereinstätigkeit integriert sind, also auch Personen, die keine psychotherapeutische Ausbildung gemacht haben.
- 4.3. **Ehrenmitglieder:** Das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. **Ordentliche Mitglieder** können nur vom Hakomi Institute of Europe anerkannte Hakomi-Therapeuten und Hakomi-Therapeutinnen werden und solche, die in Ausbildung zum Hakomi-Therapeuten/zur Hakomi-Therapeutin stehen. Sie stellen den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der entsprechenden Unterlagen mit Konsens.
- 5.2. **Außerordentliche Mitglieder** des Vereins können alle physischen Personen werden.
- 5.3. Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.4. Über die endgültige **Aufnahme** als außerordentliches oder ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand; diese kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen

nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Einbußen erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

## **8. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 8.4. Beiträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu vorliegenden Tagesordnungspunkten gefasst werden.

- 8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7.1. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende (im Weiteren an manchen Stellen der einfachen Lesbarkeit halber die Vorsitzende genannt), in deren Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 9. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 9.2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 9.3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen;
- 9.4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- 9.5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 9.6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 9.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 9.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 10. DER VORSTAND

- 10.1. Der Vorstand besteht wenigstens aus
  - 10.1.1. der **Vorsitzenden**/dem **Vorsitzenden**,
  - 10.1.2. dem **Schriftführer**/der **Schriftführerin**,
  - 10.1.3. der **Kassierin**/dem **Kassier**sowie gegebenenfalls deren **Stellvertretern/Stellvertreterinnen**.

- 10.2. Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- 10.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 6 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 10.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren und /oder unbesetzte Positionen zu besetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.5. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bzw. deren Stellvertreter / Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Konsens.
- 10.8. Den Vorsitz führt die Vorsitzende, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin / ihr Stellvertreter. Ist diese / dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 10.9. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.3.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 10.10.) oder Rücktritt (Pkt. 10.11.).
- 10.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 10.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

## **11. AUFGABENKREIS DES VORSTANDS**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 11.1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 11.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- 11.3. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 11.4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 11.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **12. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

- 12.1. Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertritt den Verein nach außen.
- 12.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
  - 12.2.1. Die Vorsitzende/der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - 12.2.2. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat die Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
  - 12.2.3. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
  - 12.2.4. Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer/die Schriftführerin, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier/die Kassierin zu unterfertigen.
  - 12.2.5. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin der/des Vorsitzenden, des Schriftführers/die Schriftführerin oder des Kassiers/die Kassierin dürfen tätig werden, wenn die Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin oder der Kassier/die Kassierin verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertragsverhandlungen wird dadurch nicht berührt.

## **13. DER RECHNUNGSPRÜFER/DIE RECHNUNGSPRÜFERIN**

- 13.1. Zwei ordentliche Mitglieder werden von der Generalversammlung als Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Den zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 13.3. Im Übrigen gelten für RechnungsprüferInnen die Bestimmungen der Punkte 10.3., 10.9., 10.10. und 10.11. sinngemäß.

#### **14. DAS SCHIEDSGERICHT**

- 14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **15. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
- 15.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist einer von der die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen, und als solche im Sinne des § 34 der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation, vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.